

**Verfügung  
der Gesundheitsdirektion über den Vollzug  
der Taxordnung für das Kantonsspital Winterthur**

(vom 5. Dezember 2003)

*Die Gesundheitsdirektion,*

gestützt auf die Taxordnung für das Kantonsspital Winterthur vom  
24. September 2003,

*verfügt:*

§ 1. Diese Verfügung regelt den Vollzug der Taxordnung für das Kantonsspital Winterthur. Geltungsbereich

- § 2. Als stationäre Patientinnen und Patienten gelten Personen, Behandlungsart  
der Patientinnen  
und Patienten
- a) deren Behandlung einen Aufenthalt von mehr als 24 Stunden bedingt,
  - b) die innert 24 Stunden in ein anderes Krankenhaus verlegt werden oder sterben.

Alle übrigen Patientinnen und Patienten gelten als ambulante Patientinnen und Patienten.

§ 3. Für ambulante Leistungen, die gemäss § 10 Abs. 4 der Taxordnung über die Basisstandards der obligatorischen Krankenpflegeversicherung hinausgehen oder für die keine Tarifschutzbestimmungen gelten, werden folgende prozentuale Zuschläge erhoben: Zuschläge für  
ambulante  
Leistungen

- a) für zürcherische Patientinnen und Patienten 20%
- b) für schweizerische Patientinnen und Patienten 40%
- c) für ausländische Patientinnen und Patienten 80%

§ 4. Besondere diagnostische oder therapeutische Leistungen, die im Bereich der obligatorischen Krankenpflegeversicherung im Sinne von Art. 49 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung nicht in den allgemeinen Pauschalen enthalten sind, werden auch für Patientinnen und Patienten ohne obligatorische Krankenpflegeversicherung getrennt in Rechnung gestellt. Die Ansätze sind vom Spital so zu bemessen, dass die Vollkosten im Sinne von § 5 der Taxordnung gedeckt sind. Zusätzliche  
verrechenbare  
Grund-  
leistungen

## 813.111.21

### Verfügung über den Vollzug der Taxordnung

Verlangte  
Zusatz-  
leistungen

§ 5. Für Patientinnen und Patienten, die über ihre Liegeklasse hinausgehende Leistungen für Hotellerie, einschliesslich die entsprechenden zusätzlichen Pflegeleistungen beanspruchen, setzt das Spital nach marktwirtschaftlichen Kriterien eine Preisliste fest.

Übertritt

§ 6. Bei einem Übertritt in ein anderes Krankenhaus werden Aus- und Eintrittstag verrechnet.

Zusatzverrech-  
nung gegenüber  
allen Patientin-  
nen und Patien-  
ten

§ 7. Bei allen Patientinnen und Patienten werden zusätzlich verrechnet:

#### 1. Implantate (ausgenommen Organe)

##### 1.1 Grundtaxe für zürcherische Patientinnen und Patienten für Pflichtleistungen

a) Implantate, die dem Qualitätsstandard der obligatorischen Krankenpflegeversicherung entsprechen

Ansätze der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, hochgerechnet auf 100%, abzüglich Sockelbeitrag der öffentlichen Hand in der Höhe des Beitrags der obligatorischen Krankenpflegeversicherung

b) Implantate, die einem höheren Qualitätsstandard entsprechen

Einstandspreis, zuzüglich Bewirtschaftungszuschlag von bis zu 20%, abzüglich Sockelbeitrag der öffentlichen Hand in der Höhe des Beitrags der obligatorischen Krankenpflegeversicherung für Standardimplantate

##### 1.2 Grundtaxe für schweizerische und ausländische Patientinnen und Patienten für Pflichtleistungen

a) Implantate, die dem Qualitätsstandard der obligatorischen Krankenpflegeversicherung entsprechen

Ansätze der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, hochgerechnet auf 100%

b) Implantate, die einem höheren Qualitätsstandard entsprechen

Einstandspreis, zuzüglich Bewirtschaftungszuschlag von bis zu 20%

##### 1.3 Grundtaxe für alle Patientinnen und Patienten für Nicht-Pflichtleistungen

Einstandspreis zuzüglich 20%

- |                                                                                                                                                                            |                                                                                           |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------|
| 2. Prothesen (Ekto- und Endoprothesen), alle Materialien und andere Instrumente oder Gegenstände, die der Patientin oder dem Patienten verabreicht oder mitgegeben werden  | Einstandspreis, zuzüglich Bewirtschaftungszuschlag von bis zu 20%                         |
| 3. Bei Spitalaustritt mitgegebene Medikamente sowie von der Patientin oder vom Patienten gewünschte Medikamente, die nicht im Zusammenhang mit der Spitalbehandlung stehen | Publikumspreis oder Einstandspreis, zuzüglich 20%, oder Herstellungskosten, zuzüglich 20% |
| 4. Fremdtransport                                                                                                                                                          | Rechnungsbetrag                                                                           |
| 5. Transport und Transportbegleitung, soweit nicht bereits durch die Grundtaxe bzw. die Entschädigung für die Basisleistung abgegolten                                     | Die vom Spital festgesetzten Preise                                                       |
| 6. Versäumte, unentschuldigte Konsultationen                                                                                                                               | Fr. 60 bis Fr. 120                                                                        |
| 7. Blutalkoholuntersuchungen                                                                                                                                               |                                                                                           |
| 08.00–18.00 Uhr                                                                                                                                                            | Fr. 120                                                                                   |
| 18.00–08.00 Uhr                                                                                                                                                            | Fr. 240                                                                                   |
| 8. Bereitstellung eines Geburtscheins                                                                                                                                      | Fr. 30                                                                                    |
| 9. Zeugnisse zuhanden des Arbeitgebers                                                                                                                                     | Fr. 15                                                                                    |
| 10. Persönliche Nebenleistungen wie                                                                                                                                        |                                                                                           |
| a) Radio-, Fernseh- und Telefonmiete, Aufbewahrung von Wertgegenständen                                                                                                    | Die vom Spital festgesetzten Preise                                                       |
| b) Todesfallkosten                                                                                                                                                         | nach Aufwand                                                                              |
| c) Reparaturen von persönlichen Gegenständen, Kleiderunterhalt usw.                                                                                                        | Fr. 60 bis Fr. 120 pro Stunde                                                             |
| d) Leistungen der Verwaltung und des Sozialdienstes wie Abklärung der Garantieverhältnisse, Übersetzungen, Ermitteln von Nachbetreuungsplätzen usw.                        | Fr. 60 bis Fr. 120 pro Stunde                                                             |

### 813.111.21

#### Verfügung über den Vollzug der Taxordnung

- |                            |                                                                                                                                                                                                                           |                                                     |
|----------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|
| e)                         | Instandstellung von Einrichtungen, die die Patientin oder der Patient beschädigt oder nicht krankheitsbedingt verunreinigt hat                                                                                            | Fr. 60 bis Fr. 120 pro Stunde<br>nach Aufwand       |
| f)                         | Sonstige Leistungen                                                                                                                                                                                                       | Fr. 60 bis Fr. 120 pro Stunde, zuzüglich Sachkosten |
| 11.                        | Alle weiteren Leistungen, für die keine Tarifpositionen in einem Tarifregelwerk vorhanden sind                                                                                                                            |                                                     |
| Steuer für Begleitpersonen | § 8. Das Spital wird ermächtigt, die Steuern für Begleitpersonen von Patientinnen und Patienten festzusetzen.                                                                                                             |                                                     |
| Kleinbeträge               | § 9. Im Rechnungswesen zwischen Zahlungspflichtigen und dem Spital können Saldobeträge bis zu Fr. 20 ausgebucht werden. Beträge zu Gunsten des Zahlungspflichtigen können bei der Verwaltung des Spitals abgeholt werden. |                                                     |
| Ausstehende Rechnungen     | § 10. Ausser in Notfällen werden die Patientinnen und Patienten nur aufgenommen, wenn allfällige frühere Spitalrechnungen bezahlt sind.                                                                                   |                                                     |
| Inkrafttreten              | § 11. Diese Verfügung tritt auf den 1. Januar 2004 in Kraft.                                                                                                                                                              |                                                     |

Gesundheitsdirektion  
Diener